

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH (nachstehend „Stadtwerke“ genannt)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006

1. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

1.1 Standardnetzanschluss

Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses¹ an das Versorgungsnetz der Stadtwerke werden Netzanschlusskosten bestehend aus Basis- und Individualpreis berechnet.

a.) Basispreis

Der Basispreis für einen Netzanschluss mit einem Kabelquerschnitt von 50 mm² Al inklusive Erdarbeiten und Verlegung im öffentlichen Bereich sowie einer Hausdurchführung beträgt pauschal:

(1.310,00 Euro netto) **1.558,90 Euro**

b.) Individualpreis

Für den Netzanschluss auf dem Grundstück des Kunden entstehen folgende Kosten für:

Material und Montage:

(12,20 Euro/m netto) **14,52 Euro/m**

Erdarbeiten (optional):

(47,50 Euro/m netto) **56,53 Euro/m**

Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf (z. B. Fundamentdurchbrüche, Dükerung, Grundwassersenkung, Kreuzungen oder dergleichen), werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses (Änderung der Dimensionierung oder der Lage) trägt der Anschlussnehmer.

¹ Voraussetzung für den Standardnetzanschluss: Der öffentliche Bereich (Anliegerstraße) ist mit Versorgungsleitungen erschlossen. Der Standardnetzanschluss kann direkt vor dem zu versorgenden Grundstück des Anschlussnehmers an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Sind die Voraussetzungen für einen Standardnetzanschluss nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung der Netzanschlusskosten auf Basis eines individuellen Angebotes.

1.2 Baustromanschluss

Für das Erstellen (Montage) und die Demontage eines Baustromanschlusses bis zu 60 kVA aus einem Kabelverteilerschrank oder einem vorhandenen Hausanschlusskasten werden durch die Stadtwerke folgende Kosten berechnet:

(180,00 Euro netto) **214,20 Euro**

Sollte der Anschluss aus einem Kabelverteilerschrank oder einem vorhandenen Hausanschlusskasten nicht möglich sein, werden die anfallenden Kosten separat ermittelt.

2. Baukostenzuschüsse (NAV § 11; NAV § 29)

2.1 Für die Erschließung und Leistungsverstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Versorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Erstellungskosten des örtlichen Verteilernetzes.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Als BKZ entfallen auf die Niederspannungskunden anteilig 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

2.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 33 kVA übersteigt.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnittes,
- Austausch Stadtwerke des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussversicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich den Grundsätzen der Ziffer 2.2.

Netzebene 7 (Niederspannung) bis 33 kVA:

- es entstehen keine Kosten

Netzebene 7 (Niederspannung) > 33 kVA:

- Haushaltskunden: 21,96 €/kVA (netto)
26,13€/kVA
- Gewerbekunden: 36,07 €/kVA (netto)
42,92 €/kVA

Netzebene 6 (Umspannung MS –NS):

- Gewerbekunden: 114,45 €/kVA (netto)
136,20 €/kVA

3. Inbetriebsetzung der Stromanlage (NAV § 14)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Hausanschlusskosten und unterzeichnetem Netzanschlussvertrag. Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Messeinrichtungen durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den genannten Einrichtungen ist der Installateur zuständig.

Für eine mangelfreie Erstinbetriebsetzung entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet hat, so werden für jede vergebliche Inbetriebsetzung folgende Kosten in Rechnung gestellt:

(78,00 Euro netto) **92,82 Euro**

4. Messeinrichtungen

4.1 Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Kundenwunsch nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen.

Zählerein- und ausbau:
(78,00 Euro netto) **92,82 Euro**

Befundprüfung:
(30,60 Euro netto) **36,41 Euro**

Liegen die durch die Prüfung ermittelten Werte außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen werden die angefallenen Kosten von den Stadtwerken getragen.

4.2 Ein- und Ausbau von Messeinrichtungen (StromNZV §20)

Sollen Messeinrichtungen auf Kundenwunsch ein- oder ausgebaut werden, sind vom ihm folgende Kosten zu tragen:

Ein- oder Ausbau:
(66,00 Euro netto) **78,54 Euro**

5. Beschädigungen (NAV § 8)

Unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche sind den Stadtwerken für Beschädigungen am Hausanschluss sowie an Messeinrichtungen die entstehenden Kosten wie folgt zu erstatten:

Für die Erneuerung entfernter Plomben:
(66,00 Euro netto) **78,54 Euro**

Für jede Auswechslung eines Zählers:
(78,00 Euro netto) **92,82 Euro**

6. Fälligkeit Netzanschlusskosten und BKZ (NAV § 9)

Die Netzanschlusskosten sowie der BKZ werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagzahlungen auf den Hausanschluss entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

7. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Je Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagzahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

Ab der 2. schriftlichen Mahnung:
3,00 Euro*

Für persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke: **20,00 Euro***

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (NAV § 24)

Für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten berechnet: **61,00 Euro netto***

Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden folgende Kosten berechnet: (66,00 Euro netto) **78,54 Euro**

Treten für die Stadtwerke besondere Erschwernisse auf (z. B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB 2007). Der vollständige Wortlaut der Technischen An-

schlussbedingungen liegt allen bei den Stadtwerken zugelassenen Elektroinstallateuren vor. Der Wortlaut der TAB 2007 ist ferner im Internet unter www.harzstrom.de abrufbar.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (z.Z. 19 % - Stand 01.01.2007).

Die Preise ohne Mehrwertsteuer sind mit dem Zusatz (netto) aufgeführt. Preise mit

Mehrwertsteuer sind Fett gekennzeichnet. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Ergänzenden Bedingungen zur NAV tritt am 01. 04. 2008 in Kraft.

Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH
Bahnhofstraße 17-19
37431 Bad Lauterberg im Harz
Störungsannahme: 05524 / 85 06 30